

S A T Z U N G

der

Arbeitsgemeinschaft

Futtersaaten, Futterbau und Futterkonservierung e.V.

– AG FUKO –

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Futtersaaten, Futterbau und Futterkonservierung e.V.“; abgekürzt AG FUKO.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der praktischen und wissenschaftlichen Förderung des Futterbaus einschließlich Energiepflanzen auf Dauergrünland und Ackerflächen – von der Saatgutproduktion bis zur Verwertung.
2. Die Tätigkeit der AG FUKO ist gemeinnützig und nicht in erster Linie auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
3. Die fördernde Tätigkeit der AG FUKO besteht in
 - a) Anstellung von Versuchen auf dem Gebiet des Futterbaues, des Energiepflanzenanbaus und der Futterkonservierung;
 - b) Sammlung und Weitergabe praktischer Versuchserfahrungen über Methoden der Futterproduktion, des Energiepflanzenanbaus und der Silagebereitung;
 - c) Durchführung von Demonstrationen erprobter Produktions- und Konservierungsverfahren in Zusammenarbeit mit den örtlichen landwirtschaftlichen Beratungsstellen und den Versuchs- und Beratungsringen;
 - d) der speziellen Beratung der Mitgliedsbetriebe in allen Fragen des Futterbaus und Energiepflanzenanbaus, der Silagebereitung und Futterkonservierung sowie der Futterwirtschaft;
 - e) verbilligte Untersuchung von Grundfutter und Energiepflanzen durch Serienuntersuchungen.
4. Diese Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen und Fachbehörden durchgeführt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG FUKO können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung und unterwirft sich den Bestimmungen derselben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung, die nur schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch das Ende seiner Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins oder wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen – den Absendetag eingerechnet – schriftlich eingeladen worden ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt und wird mit einer Frist von 14 Tagen – den Absendetag eingerechnet – schriftlich eingeladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder gefordert wird.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge;
5. Wahl mindestens eines Kassen- und Rechnungsprüfers;

6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse zu § 6 Nr. 6. und 7. bedürfen der Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse umfasst.
Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und bestellt den Geschäftsführer.
Geschäftsführer soll der jeweilige Fachbereichsleiter Grünland und Futterbau der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Eine Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Einladung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Bestellung des Geschäftsführers.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke durch den Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Das Vereinsvermögen muss Zwecken der Förderung der Futtersaaten, des Futterbaues und der Futterkonservierung im Sinne der Satzung zugeführt werden.